



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE EICHENZELL

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 757) der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 39 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell vom 24.05.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.05.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Eichenzell folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell vom 24.05.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Eichenzell gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

FÄLLIGKEIT, STUNDUNG, ERMÄßIGUNG, ERLASS

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren gestundet, ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER LEICHEN- UND TRAUERHALLE

Für die Benutzung und Reinigung der Leichen- und Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Inanspruchnahme der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	100,00 €
jeder weitere Tag	30,00 €
(b) Inanspruchnahme der Trauerhalle	50,00 €
(c) Inanspruchnahme der Kühlzelle je angefangenen Tag	5,00 €
(d) Inanspruchnahme der Leichenhalle zum Zwecke von Leichenöffnungen je angefangenen Tag	50,00 €
(e) für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	30,00 €
(f) Transport einer Kühlzelle	350,00€

§ 6

BESTATTUNGSGEBÜHREN

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		
1) in einer Reihengrabstätte	ab 01.07.2012	250,00 €
	ab 01.07.2015	300,00 €
	ab 01.07.2019	340,00 €
2) in einer Doppel-/Wahlgrabstätte je Bestattung	ab 01.07.2012	250,00 €
	ab 01.07.2015	300,00 €
	ab 01.07.2019	340,00 €
3) in einer Tiefgrabstätte (Erstbestattung)	ab 01.07.2012	310,00 €
	ab 01.07.2015	360,00 €
	ab 01.07.2019	410,00 €
4) in einer Tiefgrabstätte (Zweitbestattung)	ab 01.07.2012	250,00 €
	ab 01.07.2015	300,00 €
	ab 01.07.2019	340,00 €
b) für die Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)		140,00 €

(2) für die Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	ab 01.07.2012	110,00 €
	ab 01.07.2015	130,00 €
	ab 01.07.2019	150,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	ab 01.07.2012	110,00 €
	ab 01.07.2015	130,00 €
	ab 01.07.2019	150,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen	ab 01.07.2012	110,00 €
	ab 01.07.2015	130,00 €
	ab 01.07.2019	150,00 €

(3) bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwände/Urnenstelen wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen folgende Gebühr erhoben:

ab 01.07.2012	110,00 €
ab 01.07.2015	130,00 €
ab 01.07.2019	150,00 €

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten wird folgender Zuschlag berechnet:

a) an Samstagen	100,00 €
b) an Sonn- und Feiertagen	170,00 €

(5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird erfolgt ohne Gebühr **0,00 €**

Ein Anspruch auf die Beisetzung in einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

UMBETTUNGSgebühren

(1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.

(2) Umbettung einer Urne	220,00 €
(3) Ausbettung einer Urne	165,00 €
(4) Versandkosten für eine Urne	30,00 €
(5) Genehmigung einer Urnenausbettung	80,00 €

(6) für die Freilegung eines Grabes bis zur Sargoberkante (ohne Ausbettung) und die Wiederverfüllung werden erhoben:

6.1 bei Verstorbenen unter 5 Jahren	210,00 €
6.2 bei Verstorbenen über 5 Jahren	365,00 €
6.3 bei Tiefgräbern	480,00 €

§ 8

GEBÜHREN FÜR NUTZUNGSRECHTE AN REIHENGRABSTÄTTEN

Für die Überlassung von Reihengräbern zu Erd- und Urnenbestattungen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. a) – e) der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell genannt sind, werden erhoben:

a) Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren (Kindergrab)		460,00 €
b) Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren	ab 01.07.2012	730,00 €
	ab 01.07.2015	860,00 €
	ab 01.07.2019	980,00 €
c) Überlassung eines Urnenreihengrabes	ab 01.07.2012	160,00 €
	ab 01.07.2015	190,00 €
	ab 01.07.2019	220,00 €
d) Überlassung einer Urnenwandgrabstelle	ab 01.07.2012	360,00 €
	ab 01.07.2015	410,00 €
	ab 01.07.2019	470,00 €

§ 9

GEBÜHREN FÜR NUTZUNGSRECHTE AN WAHLGRABSTÄTTEN

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf die Dauer der Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell sind zu entrichten:

für Wahlgräber an den dafür ausgewiesenen Flächen

a) Tiefgrab	ab 01.07.2012	960,00 €
	ab 01.07.2015	1.120,00 €
	ab 01.07.2019	1.280,00 €
b) Doppelgrab	ab 01.07.2012	1.420,00 €
	ab 01.07.2015	1.660,00 €
	ab 01.07.2019	1.890,00 €
c) für jede weitere Grabstelle	ab 01.07.2012	730,00 €
	ab 01.07.2015	860,00 €
	ab 01.07.2019	980,00 €

d) für zwei Grabstellen, davon 1 Tiefgrab (3er)	ab 01.07.2012	1.900,00 €
	ab 01.07.2015	2.230,00 €
	ab 01.07.2019	2.530,00 €
e) für ein Urnendoppelgrab	ab 01.07.2012	360,00 €
	ab 01.07.2015	420,00 €
	ab 01.07.2019	480,00 €

(2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr der Verlängerung 2,5 % der in Abs. 1 a) bis e) festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 10

GEBÜHREN FÜR DIE GRABFELDEINFASSUNG DURCH PFLASTERSTEINE BZW. BETONPLATTEN

Für Grabfeldabgrenzungen durch in Beton verlegte Pflastersteine oder Betonplatten werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Reihengrab	430,00 €
b) Tiefgrab	430,00 €
c) Doppelgrab	470,00 €
d) je weitere Grabstelle	430,00 €
e) Urnenwahlgrab	370,00 €
f) Urnenreihengrab	370,00 €
g) Kindergrab	210,00 €

§ 11

GEBÜHREN FÜR DIE GRABRÄUMUNGEN

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

(1) bei Kindergrabstätten	180,00 €
(2) bei Reihengrabstätten und Tiefgrabstätten	240,00 €
(3) bei Urnengrabstätten	180,00 €
(4) bei Doppelgrabstätten	380,00 €
(5) bei Rasengrabstätten	180,00 €
(6) bei mehrstelligen Grabstätten	560,00 €

b) für die Beseitigung von Aschenresten

- | | |
|--|-----------------|
| (1) bei Urnenreihengrabstätten | 125,00 € |
| (2) bei Urnenwahlgrabstätten – je Grabstelle - | 125,00 € |
| (3) bei Urnenwände/Urnenstelen | 125,00 € |

c) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung der Grabstätte.

§ 12

ANONYME URNENGRABSTÄTTE

Für das Öffnen und Schließen einer anonymen Urnengrabstätte, die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte für den Zeitraum des Nutzungsrechts der Urnengrabstätte auf dem sog. anonymen Urnengrabhügel (Sammelgrabstätte), sowie das Entfernen der Aschenurne nach Ablauf der Nutzungszeit gem. § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden pauschal erhoben:

500,00 €

§ 13

RASENREIHENGRABSTÄTTE

Für das Öffnen und Schließen einer Rasenreihengrabstätte, sowie der Pflege der Grabstätte für den Zeitraum des Nutzungsrechtes werden erhoben:

ab 01.07.2012	250,00 €
ab 01.07.2015	300,00 €
ab 01.07.2019	340,00 €

§ 14

VERWALTUNGSgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Eichenzell folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | |
|---|----------------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung) | 50,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofssatzung) | 40,00 € |
| c) Für die Prüfung und Bearbeitung aller sonstigen Anträge über Entscheidungen der Friedhofsverwaltung zu Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Friedhofssatzung | 50,00 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zu Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde Eichenzell veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt:

Eichenzell, den 24.05.2012

Gemeinde Eichenzell
Der Gemeindevorstand



(Siegel)

Dieter Kolb
Bürgermeister